



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

GZ: ABT13-190331/2024-129

Referat UVP- und Energierecht

EDIKT

Graz, am 11.04.2025

Kundmachung eines Antrages durch Edikt

Gemäß §§ 9 und 9a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000 - idF BGBl I Nr. 26/2023, in Verbindung mit §§ 44a und 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG 1991 - idF BGBl I Nr. 88/2023, wird kundgemacht:

Mit Eingabe vom 31.05.2024 hat die Energie Graz GmbH & Co KG, FN 234711p (nunmehr: Energie Graz GmbH, FN 234305t), vertreten durch Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, bei der Steiermärkischen Landesregierung als zuständige UVP-Behörde einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß UVP-G 2000 unter Mitwirkung bundes- und landesrechtlicher Verwaltungsvorschriften für das Vorhaben „**Energiewerk Graz**“, Standort KG 63105 Gries, südöstlich des bestehenden Fernheizwerkes Puchstraße und nördlich des Ressourcenparks Graz bzw. der Abfallbehandlungsanlage der Holding Graz, eingebracht.

Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 3 ff in Verbindung mit Anhang 1 Spalte 1 Z 2 lit c UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Zuständige Behörde ist die Steiermärkische Landesregierung. Das Verfahren wird als Großverfahren geführt. Die Entscheidung (Erteilung oder Versagung der beantragten Genehmigung) erfolgt durch Bescheid, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen.

(Kurz-) Beschreibung des Vorhabens

Im Energiewerk Graz sollen jährlich bis zu max. 118.000 t nicht weiter recyclebare, ungefährliche Reststoffe in Wärme, Strom und Wasserstoff umgewandelt werden. Aus Reststoffmenge und Heizwert ergibt sich eine Brennstoffwärmeleistung der Anlage von rund 43 MWth.

Die nicht weiter recyclebaren Reststoffe werden in der Aufbereitungsanlage Sturzgasse der Holding Graz, rostfeuerungsgerecht aufbereitet und über ein Förderband in den Bunker geliefert, aus welchem die Aufgabe der Reststoffe in die Feuerungsanlage, mittels eines Krans, erfolgen soll. Dort erfolgt die Umwandlung der in den Reststoffen chemisch gebundenen Energie in thermische Energie, woraus in weiterer Folge Prozessdampf generiert wird, welcher schlussendlich eine Dampfturbine zur Stromerzeugung antreibt. Die Dampfturbine verfügt über Anzapfungen, wodurch der Großteil der im Dampf gebundenen Wärmeenergie abgezweigt und zur Fernwärmeerzeugung genutzt werden kann.

Der Hauptzweck der Anlage liegt somit darin, Energie für (vor allem) das öffentliche Fernwärmenetz bereitzustellen. Folglich ist die Anlage als **Mitverbrennungsanlage** gemäß § 3 Z 33 AVV einzustufen. Aufgrund des Einsatzes von mehr als 3 t/h an nicht-gefährlichen Abfällen (Reststoffe) ist die Anlage überdies gemäß Anhang 5 Teil 1 Z 2 lit. a AWG 2002 auch als eine **IPPC-Behandlungsanlage** zu qualifizieren, hinsichtlich der Wasserstoffproduktion als **IPPC-Anlage** gemäß Punkt 4.2a Anlage 3 GewO 1994.

Der Genehmigungsantrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung liegen **vom 16.04.2025 bis einschließlich 28.05.2025 (Auflagefrist)**

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz (bei der Servicestelle im Erdgeschoss) in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr und am Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr, sowie
- bei der Stadt Graz, A17 Bau- und Anlagenbehörde, Europaplatz 20, 8020 Graz, in der Zeit von Montag bis Freitag von 08:00 bis 15:00 Uhr,

zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Der Antrag, eine Kurzbeschreibung des Vorhabens und die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung sind auch im Internet unter der Adresse: www.umwelt.steiermark.at (Menüpunkte: Umwelt und Recht / UVP-Umweltverträglichkeitsprüfung / UVP-Genehmigungsverfahren / Energiewerk Graz) abrufbar. Zudem wird das Edikt auf der Amtstafel der UVP-Behörde und der Amtstafel der Stadt Graz als Standortgemeinde angeschlagen. Die Beteiligten können sich von den Unterlagen Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen.

Hinweise:

Jedermann kann innerhalb der oben genannten Auflagefrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine **schriftliche Stellungnahme** an die UVP-Behörde (p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz) abgeben. Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum leserlich anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen unterstützt, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzende Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) gemäß § 19 Abs 4 UVP-G 2000 am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für dieses Vorhaben als Partei teil.

Parteien können innerhalb der oben genannten Auflagefrist bei der UVP-Behörde (p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz) **schriftlich Einwendungen** erheben.

Die Kundmachung eines Antrages durch Edikt hat zur Folge, dass Personen ihre Parteistellung verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben. Als rechtzeitig gelten Einwendungen, die **bis zum 28.05.2025** (Datum der Postaufgabe) bei der UVP-Behörde eingebracht werden. Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Im gegenständlichen Verfahren können weitere Kundmachungen und Zustellungen durch Edikt vorgenommen werden.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Abteilungsleiter i.V.
Mag. Manuel Lösch